Handeln der Mandatsträger/innen während der Beschwerdefrist

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde begrüsst es sehr, wenn Mandatsträger/innen nach Erhalt des Beschlusses möglichst bald tätig werden, den Fall rasch und engagiert anhand nehmen und alle zum Schutze der betroffenen Person notwendigen Anordnungen treffen.

Grundlagen des Mandats bilden ein rechtskräftiger Entscheid der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde und die rechtskräftige Ernennung als Mandatsträger durch die KESB. Fehlt eine dieser Grundlagen ermangelt es dem Mandatsträger an hinreichender Legitimation für den Schutzbedürftigen zu handeln (vgl. BSK ZGB I-Affolter Art. 405 N 8). Wurde einem allfälligen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung nicht entzogen ist es daher grundsätzlich unzulässig, in die Rechte des Betroffenen einzugreifen. Gegen superprovisorische Entscheide gibt es nach geltender Rechtsprechung kein Rechtsmittel, ein solcher Entscheid ist sofort vollstreckbar.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat daher nachfolgend einige Grundsätze zusammengestellt, die es zu beachten gilt:

- 1. Die Mandatsträger/innen dürfen während der Beschwerdefrist oder nach Einreichung einer Beschwerde grundsätzlich keine Handlungen vornehmen, die in die Rechte der betroffenen Personen eingreifen, sofern der Beschwerde nicht die aufschiebende Wirkung entzogen wurde. Es ist daher in der Regel die 30-tägige bzw. bei vorsorglichen Massnahmen die 10-tägige Beschwerdefrist abzuwarten.
- 2. Rein administrative Handlungen können nötigenfalls schon vorher vorbereitet oder in die Wege geleitet werden.
- Falls nicht mit einer Beschwerde zu rechnen ist, können nach Rücksprache und im Einvernehmen mit den beteiligten Personen dringende, unaufschiebbare Handlungen ausnahmsweise schon innerhalb der Beschwerdefrist vorgenommen werden.
- 4. Die zuständige Abteilung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde teilt dem Mandatsträger bzw. der Mandatsträgerin jeweils mit, sobald sie von einer Beschwerde erfahren hat.
- 5. Falls zum Schutze der betroffenen Person oder deren Vermögen dringliche Handlungen oder Geschäfte vorgenommen werden müssen, kann bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder, wenn ein Beschwerdeverfahren hängig ist, beim Bezirksrat der Entzug der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (Art. 450 c ZGB).
- 6. Bei besonders dringlichen Geschäften resp. zur Abwendung eines nicht wieder gutzumachenden Schadens können sich Mandatsträger/innen ausnahmsweise auf Geschäftsführung ohne Auftrag berufen (Art. 419 ff. OR) oder unter Umständen sogar einen rechtfertigenden Notstand (Art. 17 StGB) oder entschuldbaren Notstand (Art. 18 StGB) geltend machen (vgl. BSK ZGB I-Affolter, Art. 405 N 8).
- 12. März 2004/db/ Dezember 2014/Kr

372.02 FHB/ABT 03.04 1 / 1